

JUGENDORDNUNG

des Ruderverein Waltrop von 1928 e.V.

§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Rudervereins Waltrop sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§2 Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der rudersportlichen Betätigung und zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- d) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- e) Pflege der internationalen Verständigung

§3 Organe

Organe der Jugendabteilung des Ruderverein Waltrop sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

§4 Vereinsjugendtage

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugendabteilung des Ruderverein Waltrop. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - i. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
 - ii. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
 - iii. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 - iv. Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
 - v. Wahl des Vereinsjugendausschusses.
 - vi. Zu Jugendtagungen wird ein Vertreter des Jugendausschusses delegiert.
 - vii. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet zweijährlich statt.
Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.
Auf Antrag von 50% der Mitglieder der Jugendabteilung des Ruderverein Waltrop oder eines mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- d) Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.
Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Jeder Jugendliche kann höchstens drei Stimmen abgeben (eine eigene, zwei in Vollmacht).

§5 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
dem(der) Vorsitzenden und seinem (seiner) Stellvertreter(in)
drei Beisitzern(innen) und zwei Jugendvertretern, die z.Z. der Wahl noch Jugendliche sind. (Jugendlicher ist bis 31.12. derjenige, der im laufenden Jahr, das 18. Lebensjahr vollendet.)
Als Beisitzer(innen) können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
- b) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Der (die) Vorsitzende und sine(e) Stellvertreter(in) sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der, der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden.
Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.
- i) Die Jugendabteilung ist verpflichtet sich anteilmäßig an den laufenden Vereinskosten zu beteiligen.

§6 Wettkampfordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die AWB des DRV.
Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.